

1. September 2010 BVE C

1 2 6 1

Kantonsbeitrag und zinsloses Bundesdarlehen an die Adelheiz AG für die Erstellung des Wärmeverbunds Adelheiz in der Gemeinde Adelboden, EDV-Nr. 12861; mehrjähriger Verpflichtungskredit für die Leistungszusicherung und den Haftungsbetrag des Kantons für das Bundesdarlehen

1 GEGENSTAND

Die Adelheiz AG, per Adresse Spiess Energie- und Haustechnik AG, Erlenweg 2 in 3715 Adelboden, plant einen Wärmeverbund mit Holzschnitzelheizung in Adelboden. Es ist eine Wärmeerzeugung mit einer Leistung von 7,3 MW vorgesehen. An die Gesamtkosten von Fr. 13,1 Mio. sichert der Kanton einen Beitrag von maximal Fr. 1'104'500.-- zu.

Zudem ist ein Haftungsbetrag des Kantons im Umfang von 1 Mio. Franken für ein zinsloses Bundesdarlehen von 2 Millionen Franken an die Adelheiz AG zu bewilligen. Dafür ist der Regierungsrat zuständig. Die Förderung Erneuerbarer Energien gehört zu den strategischen Handlungsachsen im kantonalen Umsetzungsprogramm 2008 – 2011 zur neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP).

Die Zusicherung des Kantonsbeitrags erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981 (EnG, BSG 741.1), Art. 26
- Dekret vom 4. Februar 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV, BSG 741.61)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2008 über die Regionalpolitik (SR 901.0) Art. 7 ff.
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG, BSG 902.1), Art. 2, 3 und 5 Abs. 1 Bst. a
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 15 und 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE, BSG 152.221.191), Art. 8



3 KOSTEN; NEUE UND DELEGIERTE AUSGABEN

3.1 Förderbeitrag gestützt auf die Energiegesetzgebung

Maximaler Kantonsbeitrag gemäss Art. 14 DEV Fr. 1'104'500.--

3.2 Haftungsbetrag des Kantons für ein Darlehen als Investitionshilfe für Berggebiete

Haftungsbetrag des Kantons für ein zinsloses Darlehen
des Bundes von Fr. 2 Mio. mit einer Laufzeit von 20 Jahren Fr. 1'000'000.—
durch den Regierungsrat zu bewilligen

3.3 Totale Kreditsumme des Kantons Bern

Zu bewilligende Kredite Fr. 2'104'500.--

Es handelt sich um einmalige Ausgaben gemäss Art. 46 FLG. Sie sind, soweit den Förderbeitrag betreffend, neu im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Für die Bewilligung des Haftungsbetrags ist gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a KIHG der Regierungsrat abschliessend zuständig.

Voraussichtlich wird der kantonale Förderbeitrag Globalbeiträge des Bundes von rund 0,5 Mio. Franken zu Gunsten des Kantons Bern auslösen.

Dem Kanton entstehen keine Folgekosten.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

4.1 Förderbeitrag gestützt auf die Energiegesetzgebung

Produktgruppe: 09.03.9100 Nachhaltige Entwicklung (BVE)

Mehrjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Voraussichtliche Auszahlung in den Jahren 2010 bis 2013 nach Massgabe der vorhandenen Voranschlagskredite. Diese sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Konto: 565000 Beiträge an privatwirtschaftliche Institutionen und Unternehmen für Energieanlagen

4.2 Haftungsbetrag des Kantons für ein Darlehen als Investitionshilfe für Berggebiete

Produktgruppe: 03.11.9200 Tourismus und Regionalentwicklung (VOL)

Beim Haftungsbetrag für das Bundesdarlehen handelt es sich um einen Verpflichtungskredit für eine Eventualverpflichtung während der Laufzeit des Darlehens, voraussichtlich für die Rechnungsjahre 2011 bis 2031. Die Eventualverpflichtung wird in der Jahresrechnung zum Geschäftsbericht im Anhang ausgewiesen (Artikel 15 FLG).

Das Darlehen wird über das Konto 525000 ausbezahlt.

Die verbleibende Kreditsumme des Rahmenkredits 2010 zulasten des Investitionshilfefonds gemäss RRB 0077/2010 beträgt Fr. 8'442'500.--.

5 BEDINGUNGEN

- 5.1. Beitragsempfängerin und Eigentümerin ist die Adelheiz AG, per Adresse Spiess Energie- und Haustechnik AG, Erlenweg 2 in 3715 Adelboden. Bei einer Änderung der Trägerschaft setzt der Übergang dieser Leistungszusicherung auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger die Zustimmung der bisherigen Trägerschaft und die umfassende Annahme der Bedingungen durch die neue Trägerschaft voraus. Zustimmung und Bedingungsannahme sind schriftlich beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) einzureichen. Das AUE ist für die Genehmigung des Übergangs auf die neue Trägerschaft zuständig.

- 5.2. Dieser Beschluss bezieht sich auf das Gesuch vom 20. Januar 2010. Für wesentliche Projektänderungen, insbesondere solche, welche die Angaben unter Punkt 5.3 tangieren, ist vorgängig eine schriftliche Zustimmung des AUE einzuholen.

- 5.3. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:
Für alle Umrechnungen wird bei den Gebäudeheizungen eine jährliche Volllaststundenzahl von 2'000 h angenommen: 1 MW entspricht demnach 2'000 MWh/Jahr. Bei der Wärmezentrale und beim Gebrauchswarmwasser wird auf die effektiven Werte abgestellt.

Wärmeerzeugung aus Holz für Raumwärme/Warmwasser (1.Etappe)

Gesamtleistung der Wärmeerzeugung	7'300 kW	
Gesamtwärmemenge	12'551 MWh/Jahr	
Beitragssatz an die Wärmeerzeugung	Fr. 50.-- pro MWh/a	
Beitrag an die Wärmeerzeugung		Fr. 627'550.--

Wärmenetz zur Lieferung für Raumwärme/Warmwasser (1. Etappe)

Angeschlossener Wärmebedarf	12'551 MWh/Jahr	
Beitragssatz an das Wärmenetz	Fr. ~ 38.-- pro MWh/a	
Beitrag an das Wärmenetz		Fr. 476'950.--

Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 14 DEV **max. Fr.1'104'500.--**

- 5.4. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite auf Grund der effektiv verkauften Wärmemenge, massgebend sind die unterschriebenen Wärmelieferverträge.
- 5.5. Es sind maximal 2 Teilzahlungen und eine Schlusszahlung möglich. Die einzelnen Auszahlungen erfolgen nach Erhalt einer Abrechnung und eines Inbetriebnahmeprotokolls im Rahmen der vorhandenen Kredite.
- Bei Abrechnungen mit Anteilen an die Zentrale ist die Gesamtleistung der erneuerbaren Wärmeerzeugung anzugeben.
 - Bei Abrechnungen mit Anteilen am Wärmenetz ist eine Liste beizulegen, welche im gesamten Netz die angeschlossenen Gebäude, deren Anschlussleistung und deren Energiebezugsfläche angibt.
 - Die Unterlagen sind zu unterschreiben.
 - Die Summe der Teilzahlungen beträgt maximal 75 % des zugesicherten Gesamtbeitrages.
 - Vor der ersten Auszahlung ist nachzuweisen, dass die Finanzierung der Investition zu 80 % verbindlich gesichert ist.
 - Die Schlussrechnung ist innert eines Jahres nach der Inbetriebnahme der Anlage einzureichen.

- 5.6. Die Leistungszusicherung verfällt gemäss Art. 25 Abs. 1 StBG nach Ablauf von fünf Jahren ab der Genehmigung durch den Grossen Rat.
- 5.7. Rückerstattung von Leistungen
Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehr innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden (Art. 8 Abs. 1 DEV).
Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.
- 5.8. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).
- 5.9. Dieser Beschluss tritt nach der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft. Die Beitragsempfängerin hat die Annahme dieses Beschlusses dem AUE innerhalb eines Monats nach der Eröffnung schriftlich zu bestätigen.

6 ERÖFFNUNG

Mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen an:

- Adelheiz AG,
per Adresse Spiess Energie- und Haustechnik AG, Erlenweg 2 in 3715 Adelboden

Zur Kenntnis, mit gewöhnlicher Post

- Gemeindeverwaltung, Adelboden, Zelgstrasse 3 / PF 193, 3715 Adelboden
- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, Amthaus, 3714 Frutigen

An den Grossen Rat